

RS Vwgh 1991/3/13 90/13/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.03.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

UStG 1972 §1 Abs1 Z1;

UStG 1972 §4 Abs1;

Rechtssatz

Es ist regelmäßig davon auszugehen, daß die Umsatzsteuer mit den Preisen für die erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen bezahlt wird, daher für die Abfuhr an das Finanzamt zur Verfügung steht und deshalb die Nichtentrichtung dieser Abgabe aus welchen Gründen immer, ein steuerrechtlich relevantes Verschulden des betreffenden Vertreters des jeweils in Rede stehenden Abgabepflichtigen darstellt

(Hinweis E 18.9.1985, 84/13/0085; E 22.2.1989, 85/13/0214).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990130029.X01

Im RIS seit

13.03.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at